

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Stadt Hameln**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	101.447.410 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	117.621.350 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.176.080 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.532.320 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.710.880 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.885.930 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.432.040 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.071.070 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	116.319.000 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	137.489.320 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.497.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.386.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.497.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.035.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	326.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.497.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.362.100 Euro

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.175.050 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.230.800 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

#### § 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.0000** festgesetzt.
- (2) Im Pilothaushalt „Betriebshof“ werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

#### § 6

- (1) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.  
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt, die der Verrechnung dienen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und die für Abschreibungen, für abschlusstechnische Buchungen, zur Leistung an den Betriebshof und die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Hameln, den 19.12.2012

Susanne Lippmann  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Hameln**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 17. Mai 2013, Az. 32.13-10302-252006 (2013), erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen zur Einsicht im Rathaus, Zimmer 400, öffentlich aus.

Hameln, den 28.05.2013

STADT HAMELN  
Die Oberbürgermeisterin